

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Siben und sechtzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der
Sechs und sechzigste Titul.

Von Straff der Brenner.

D Al jemand fürsetzlicher gefährlicher weiß/
mit böshafftiger Einlegung Fews / einigen Scha-
den thäte / der soll / wie von alters herkommen /
gleicher gestalt mit Fewr gestrafft / und also vom
Leben zum Todt gerichtet werden.

s. I.

Im fall aber einer umb Gelt und anderer Ursachen wil-
len / Fewr einzulegen sich bestellen liesse / und darauff fürsetz-
lich Fewer eingelegt hätte / ob schon solch eingelegt Fewr nicht
angangen / sonder dem vorkommen worden wäre / der soll (sin-
temal er an seinem böshafftigen Willen nichts erwinden lassen)
gleichwol nicht mit dem Fewr / sondern mit dem Schwerdt vom
Leben zum Todt gerichtet werden.

s. II.

Wann aber durch eines Fahrlässigkeit / wie dann zu
mehrmalen zu geschehen pflegt / ein Fewer ohne böshafftigen
Fürsatz auskommt / und Schaden thut / so mag derjenige /
durch dessen Hinlässigkeit solches geschehen / nicht peinlich / son-
dern allein Burgerlich / zu Abtrag des Schadens / beklagt wer-
den / und behalten Wir Uns / von Obrigkeit wegen / gebüh-
rende Abstraffung bevor.

Der
Siben und sechzigste Titul.

Von Straff deren / so Kohlen / Hanffstengel /
oder ander außgestockt Holzwerck ohn angezeigt /
verbrennen.

S D hinfürter einer etwas / es seyen Koh-
len / Hanffstengel / Außstockung Holzes / Pfrüm-
men / Heyden / oder andere dergleichen Feldarbeit /
anzünden und brennen will / soll derselbige schuldig
und

und verbunden seyn / solches zuvor Unsern Beamnten / oder Schultheissen und Bögten / zeitlich anzuzeigen / darauff diese Anstellung beschehen solle / daß die Benachbarte dessen avisirt, und dardurch kein Aufflauff verursacht: Welcher aber dawider handelt / der soll gefänglich eingezogen / Wir dessen verständiget / und Unsers fernern Beschaids darüber erwartet werden.

Der
Acht und sechzigste Titul.

Straff der jenigen / so Wasser und Waid vergifften.

Welcher fürsetzlich / und bosshafftiglich / Wasser und Waid vergifftet / und solcher begangenen Mißthat geständig / oder überzugenet wird / der soll nach gepflogenen Racht / bey den Rechtsverständigen / an Leib und Leben gestrafft werden.

Der
Neun und sechzigste Titul.

Vom durchstechen der Dämmen oder Deich.

Da einer / auß fürsetzlichem Muthwillen / Deich oder Dämm / welche zu Verwahrung der Wiesen / Aecker / und anderer Feldung verfertigt worden / durchstechen / und also hiemit verursachen thäte / daß das einreiffende Wasser / die Früchte oder anders auff dem Feld verderbte / so soll ein solcher Mißhändler / nach Gestalt und Gelegenheit / am Leib oder Gut gestrafft werden.

§. 1.

So es aber ein Landdeich wäre / und durch solches beschehne muthwillige Durchstechen / ein oder mehr Gemeinde in Schaden käme / so soll ein solcher freventlicher Ubertretter / auch am Leben gestrafft / jedoch zuvor / bey den Rechtsgelehrten / Raths gepflogen werden.

Der